

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung, Nutzung und Zulassung der Vertragssoftware gemäß § 8 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

Die Anforderungen an die **HzV-Abrechnungssoftware** werden zwischen dem Hausärzterverband und der Krankenkasse geregelt soweit sich nicht aus dieser **Anlage 1** bestimmte Mindestanforderungen ergeben.

§ 1 Vertragssoftware

- (1) Die Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 1 zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe von § 3 des HzV-Vertrages verpflichtend.
- (2) Die Vertragssoftware im Sinne dieser Anlage 1 zum HzV-Vertrag der Krankenkasse kann unter fachlich und technisch sinnvollen Gesichtspunkten und nach Maßgabe der Vertragspartner und der HÄVG erforderliche Dokumentationsziffern für Verträge zur integrierten Versorgung nach §§ 140a SGB V (im Folgenden BV-Vertrag) implementieren. Der HAUSARZT wird so in die Lage versetzt, die erbrachten hausärztlichen Abrechnungs- und Leistungsdaten eines BV-Vertrags neben denen des HzV-Vertrags an das Rechenzentrum des Hausärzterverbandes zu Abrechnungszwecken zu übermitteln.
- (3) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 **dieser Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskatalogs Vertragssoftware erfolgt in der Regel jeweils zwei Monate vor Quartalsbeginn für das Folgequartal auf einer vom Hausärzterverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem der Softwarehersteller nach Registrierung Zugang hat. Mit der Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für die Vertragssoftware mit Wirkung für das Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (4) Die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten wird in einer Vertragssoftware unter Verwendung eines von der HÄVG zur Verfügung gestellten Software-Moduls ("**HÄVG-Prüfmodul**") durchgeführt. Das HÄVG-Prüfmodul prüft

die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Abrechnungsregeln) der Anlage 3 des HzV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HzV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HzV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die Auftragnehmerin übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul wird aufgrund eines Anforderungskatalogs (**„Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul“**) von der HÄVG zur Verfügung gestellt. Die HÄVG kann mit der technischen Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen.

- (5) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den zwischen der Krankenkasse (oder der von ihr benannten Stelle), dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten vertraglichen Anforderungen für die Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (6) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den vom Hausärzteverband bekannt gegebenen Internetseiten abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei den Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und der Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (7) Der Hausärzteverband und die Krankenkassen vereinbaren mit dem Ziel, das Entstehen zusätzlicher Kosten infolge nicht-vertragsgemäßer Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen (NVI) im Rahmen der HzV effektiv zu verhindern, jedenfalls aber nachhaltig abzusenken, die verbindliche Anwendung des sog. „HZV Online Key“ durch die HAUSÄRZTE z.B. durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen und Hinweise sowie die kostenlose Zurverfügungstellung des HZV Online Keys an die HAUSÄRZTE

nachhaltig zu fördern. Der HZV Online Key ist ein USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird.

- (8) Der HAUSARZT ist für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des § 9 BDSG und dessen Anlage) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; abrufbar unter www.baek.de, müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.
- (9) Zu den Abrechnungsdaten und dem HZV Online Key gilt folgendes:
- a) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes per CD-ROM übermittelt werden.
 - b) Die Übertragung von Abrechnungsdaten durch bereits an dem HzV-Vertrag teilnehmende HAUSÄRZTE soll ab dem 1. Juli 2016, soweit in ihrer Praxis die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, nur noch unter Nutzung des HZV Online-Keys zur gesicherten elektronischen Kommunikation oder einer VPN-Verbindung erfolgen.
 - c) Die unter a) und b) genannten Regelungen und Fristen gelten entsprechend für die Prüfung der Teilnahme des Versicherten am Hausarztprogramm der Krankenkasse mittels HzV-Online-Key.
- (10) Für die Anschaffung und den Betrieb eines VPN entstehen gesonderte Kosten, die durch den HAUSARZT zu tragen sind. Der praxisbezogene HzV-Online-Key wird dem HAUSARZT nach der Teilnahmebestätigung kostenfrei durch den vom Hausärzteverband damit beauftragten Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellt.
- (11) Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2016

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2016 (Q3/2016) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:
- Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-A zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:
 - Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
 - Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
 - Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Status, Kassenummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID;
 - Bedruckung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte bzw. des Sonderbeleges zur Versicherteneinschreibung nach den Vorgaben der Krankenkasse und des Hausärzteverbandes;
- (2) Daten, die der HAUSARZT für die HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln benötigt, insbesondere:
- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß Anlage 3) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums mit Uhrzeitangabe, soweit nach Anlage 3 erforderlich;
 - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden Fassung;
 - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den Hausärzteverband gemäß Anlage 3. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzteverband zu benennenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die/der Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht.

- (3) Pflichtfunktion ab Q3/2016 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der Krankenkasse oder der von ihr benannten Stelle, dem Hausärzteverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden (**„Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul“**); Näheres regelt § 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien und wird nicht veröffentlicht, sondern im Prüfmodul umgesetzt.
- (4) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul wird über die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls in Abstimmung mit dem Hausärzteverband Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul in Vertragssoftware einbinden wollen, erfolgt diskriminierungsfrei.

§ 3

Anforderungen für Folgequartale

- (1) Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Funktionen beinhalten:
- Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:
 - Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
 - Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V ist eine Zulassung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung nicht erforderlich, damit die Vertragssoftware von den HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.
- (2) Das HÄVG-Prüfmodul kann neben den in § 2 Abs. 2 dieser Anlage genannten Funktionen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des HzV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:
- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;

- b) Kassenspezifische Listen des Arzneimittelmoduls;
- c) Bereitstellung von Stammdaten (z. B. IK-Listen);
- d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt die Krankenkasse dem Hausärzteverband zur Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul bei Bedarf zur Verfügung.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2016 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in § 2 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband und die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für die Vertragssoftware nach Maßgabe der folgenden Absätze fest.
- (2) Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle, der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Vertragssoftware in Q3/2016 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im vier-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Der Hausärzteverband leitet der Krankenkasse oder der von ihr benannte Stelle nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskatalogs Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage der nach Absatz 2 abgestimmten Vorschläge beschrieben sind. Sofern dem Hausärzteverband nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang des Anforderungskatalogs bei der Krankenkasse oder der von ihr benannte Stelle eine schriftliche

Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf der vom Hausärzteverband bekannt gegebenen Internetseite freigegeben.

- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionalitäten des HÄVG Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog der Krankenkassen für die HzV-Abrechnungssoftware wird nicht veröffentlicht.

§ 5

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband zu benennenden Internetseite veröffentlicht. Diese jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, die Krankenkasse (oder die von ihr benannte Stelle) und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme der Vertragssoftware können nur von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.